

Circulare

der Nieder-Oester. Landesregierung über die Verwechslung
der Noten der öster. Nationalbank, und deren Verwendung
als Zahlungsmittel.

Wiewohl die österreichische Nationalbank wirksame Vorkehrungen getroffen hat, um die Verwechslung ihrer Noten ohne Unterbrechung stattfinden zu lassen, und wiewohl in Kurzem eine Vermehrung der Münzvorräthe zu erwarten ist, so haben doch die Ereignisse der neuesten Zeit einen unerwarteten, so stürmischen Andrang bei den Verwechslungs-Cassen, und einen so raschen, jede Berechnung überschreitenden Münz-Ausfluß verursacht, daß der Ministerrath nach reifer Erwägung aller Verhältnisse die unbedingte Nothwendigkeit anerkannt hat, eine vorübergehende Maßregel zu ergreifen, um einer bedenklichen Störung des Geldumlaufes zu begegnen.

Die Nationalbank wurde diesem zufolge ermächtigt, in der Vollziehung der Verwechslung der Noten jene Beschränkung einstweilen eintreten zu lassen, welche durch eine besondere Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zugleich wird festgesetzt, daß jedermann verhalten seyn soll, die Noten der privil. öster. Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen. Gebührt die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte, so ist sie nach der Wahl des Schuldners in dieser Münzsorte, oder, nach deren Werthe zur Zeit der Zahlung, in Banknoten zu leisten.

Diese Vorschrift hat nur einstweilen, und so lange als die gegenwärtigen außerordentlichen Umstände dauern — zu gelten, und es wird, wenn solche nicht vor dem Zusammentritte des ersten Reichstages wieder außer Anwendung gesetzt worden seyn sollte, eine der ersten Aufgaben des Ministerrathes seyn, dem gedachten Reichstage die erforderlichen Gesetzes-Vorschläge zur Feststellung dieses Gegenstandes vorzulegen.

In Folge des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 21. Mai d. J., Zahl 1193-F. M., wird diese Anordnung des hohen Ministerrathes zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Wien den 22. Mai 1848.

Albert Graf v. Montecuccoli-Laderchi,
k. k. Nieder-Oester. Landes-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

Vermerk

der Kaiserlichen Hofbank, und deren Verwaltung als Zahlungsmittel.

Der Nationalbank wurde die Besondere Genehmigung erteilt, in der Verwaltung der Bank die Besondere Genehmigung zu erlangen, um die Verwaltung der Bank zu erleichtern, und die Verwaltung der Bank zu erleichtern, und die Verwaltung der Bank zu erleichtern.

Zur Nationalbank wurde die Besondere Genehmigung erteilt, in der Verwaltung der Bank die Besondere Genehmigung zu erlangen, um die Verwaltung der Bank zu erleichtern, und die Verwaltung der Bank zu erleichtern, und die Verwaltung der Bank zu erleichtern.



Zur Nationalbank wurde die Besondere Genehmigung erteilt, in der Verwaltung der Bank die Besondere Genehmigung zu erlangen, um die Verwaltung der Bank zu erleichtern, und die Verwaltung der Bank zu erleichtern, und die Verwaltung der Bank zu erleichtern.

Zur Nationalbank wurde die Besondere Genehmigung erteilt, in der Verwaltung der Bank die Besondere Genehmigung zu erlangen, um die Verwaltung der Bank zu erleichtern, und die Verwaltung der Bank zu erleichtern, und die Verwaltung der Bank zu erleichtern.

Albrecht Graf v. Montecassole

Kaiserlicher Hofbank

Joseph Schuler

Kaiserlicher Hofbank